

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Julia Ulrike Schmid**  
Sachbearbeiterin

[julia.schmid@bmf.gv.at](mailto:julia.schmid@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501166  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at).

Geschäftszahl: BMF-310212/0008-GS/VB/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)60/BI-NR/2019

## **Petition Nr. 60/BI: "Gegen Bankomatgebühren - für einen unentgeltlichen Zugang zum eigenen Bargeld in Österreich!" Ersuchen um Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zur Parlamentarischen Bürgerinitiative 60/BI vom 27.02.2019 (XXVI.GP) „Gegen Bankomatgebühren – für einen unentgeltlichen Zugang zum eigenen Bargeld in Österreich!“, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitend darf der guten Ordnung halber festgehalten werden, dass das Verbraucherkontenzahlungsgesetz (VZKG) grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) hauptsächlich in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz fallen. Das Bundesministerium für Finanzen ist in erster Linie für das Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018) zuständig, jedoch auch für dieses nicht zur Gänze, da zivilrechtliche Regelungen ebenfalls in der Zuständigkeit des BMVRDJ liegen.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) spricht sich gegen eine Einschränkung des Zugangs von Verbrauchern zu Bargeld sowie gegen versteckte Gebühren jeglicher Art aus. Verbraucher sollen ihr auf dem Zahlungskonto befindliches Buchgeld bei Bedarf jederzeit in Bargeld umwandeln können. Darüber hinaus ist es auch ein Anliegen des BMF, in strukturschwachen Regionen einen einfachen Zugang zum Bargeld zu ermöglichen. Dies sollte jedoch im Einklang mit dem österreichischen Verfassungsrecht geschehen. In diesem Zusammenhang hat der Verfassungsgerichtshof u.a. ein kategorisches Verbot von Entgelten für Bargeldbehebungen zu Lasten der kartenausgebenden Kreditinstitute als verfassungswidrig eingestuft. Weiters sei darauf hingewiesen, dass die Bundeswettbewerbsbehörde ein gesetzliches Verbot von Abhebungsgebühren aus Konsumentensicht nicht als zielführend erachtet, da Drittanbieter unter Umständen aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen wären, Bankomatstandorte aufzugeben, wodurch u.a. strukturschwache Regionen erst recht betroffen wären<sup>1</sup>.

Für Entgelte betreffend Bargeldbehebungen besteht bereits heute insbesondere im Verbrauchergeschäft ein erhöhter Schutz. Grundsätzlich dürfen kartenausgebende Zahlungsdienstleister gem. § 56 Abs. 4 ZaDiG Entgelte für die Bargeldbehebung nur verrechnen, wenn diese vorher bei Einzelzahlungen gem. § 41 Abs. 1 Z 3 ZaDiG sowie bei Rahmenverträgen gem. § 48 Abs. 1 Z 3 lit. a ZaDiG wirksam vereinbart worden sind. Im Verbrauchergeschäft müssen solche Entgelte zudem gem. § 4 Abs. 2 VZKG iVm § 56 Abs. 4 ZaDiG im Sinne des § 6 Abs. 2 KSchG im Einzelnen ausverhandelt werden. Dies kann Bargeldbehebungen betreffen, die einerseits bei von kontoführenden Kreditinstituten betriebenen Geldausgabeautomaten oder andererseits bei Geldausgabeautomaten eines Drittanbieters im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 15 ZaDiG getätigt werden. Somit liegt es grundsätzlich an der Ausgestaltung des vertraglichen Verhältnisses zwischen dem Verbraucher und dem kontoführenden Kreditinstitut, ob Entgelte für Bargeldbehebungen eingehoben werden können bzw. bei welchen Geldausgabeautomaten die Bargeldbehebung kostenfrei ist. Schließlich bietet sich für den Verbraucher immer ein Wechsel des Tarifmodells oder ein Wechsel zu einem anderen Kreditinstitut an.

Ein kategorisches Verbot der Einhebung von Entgelten, insbesondere für Bargeldbehebungen von Verbrauchern bei Geldausgabeautomaten eines Drittanbieters, hat der VfGH in seiner Entscheidung G 9/2018-24, G 10/2018-27 bereits als verfassungswidrig eingestuft. Nach der nunmehr aufgehobenen Bestimmung § 4a VZKG wäre der kartenausgebende Zahlungsdienstleister verpflichtet gewesen, den Verbraucher von der Zahlung von Entgelten zu befreien, die ein unabhängiger Dienstleister gem. § 3 Abs. 3 Z 15 ZaDiG eingehoben hätte. Dies wäre insbesondere ein Kostenrisiko für die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister, weil unabhängige Drittanbieter Entgelte für

---

<sup>1</sup>Bundeswettbewerbsbehörde, Stellungnahme zur Regulierung von Bankomatgebühren, BWB/AW-412, 2017

Bargeldbehebungen frei festsetzen könnten, der kartenausgebende Zahlungsdienstleister jedoch keinen Aufwandsersatz verlangen könnte. Dies würde die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister in ihrem Grundrecht auf Unversehrtheit ihres Eigentums verletzen<sup>2</sup>. Somit ist es aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht möglich, Entgelte für Bargeldbehebungen kategorisch auszuschließen.

31. Mai 2019

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt

---

<sup>2</sup> VfGH, G-9/2018-24, G 10/2018-27 Punkt 2.5

